

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815**

26.11.1815 (Nr. 328)

# Großherzoglich Badische

# Staats-Zeitung.

Nro. 328.

Sonntag, den 26. Nov.

1815.

## Frankreich.

Nach dem Journal des Debats vom 21. d. ist die Hauptkonvention zwischen den Allirten und Frankreich endlich am 20. d. zu Paris unterzeichnet worden. — Die Kasselsche Zeit. vom 22. d. giebt folgendes, als den Inhalt dieses Traktats, mit der Bemerkung: Die Artikel über die Grundsätze, welche in Hinsicht der unvollzogen gebliebenen Artikel des Traktats von 1814 befolgt werden sollten, hätten so mancherlei Schwierigkeiten dargeboten, daß die Abfassung derselben noch nicht zu Stande gebracht, und die Unterzeichnung des Traktats, so wie die Abreise der fremden Minister bis jetzt verzögert worden sey; in Rücksicht der Militärökupation und der von Frankreich zu tragenden Geldleistungen seyen besondere Konventionen abgeschlossen, die auch zum Theil schon öffentlich bekannt seyen: „Nachdem die verbündeten Mächte durch ihre Anstrengungen und den Sieg ihrer Waffen Frankreich und Europa vor den Umwälzungen, womit das letzte Unterfangen Napoleon Bonaparte's, und das revolutionäre System, das man in Frankreich wieder einführte, um jenes Unterfangen gelingen zu machen, beide bedrohte, bewahrt haben, und Sie in diesem Augenblicke mit Sr. allerchristl. Maj. den Wunsch theilen, durch unverletzliche Aufrechterhaltung des königl. Ansehens und Wiederinkraftsetzung der Verfassungs-Urkunde die glücklich wiederhergestellte Ordnung der Dinge in Frankreich zu befestigen, so wie zwischen Frankreich und seinen Nachbarn gegenseitiges Vertrauen und Wohlwollen, die durch die unheilbringenden Wirkungen der Revolution und des Eroberungssystems so lange gestört waren, wieder herzustellen, so haben Ihre kais. und königl. Majestäten, in der Ueberzeugung, daß dieser letztere Zweck nicht anders zu erreichen sey, als durch eine Ausgleichung, die ihnen gerechte Entschädigungen für das Verangene, und sichere Bürgschaft für die Zukunft leihe, und im Einverständnis mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich, die Mittel in Betracht gezogen, diese Ausgleichungen zu bewerkstelligen, und, nachdem sie erkannt, daß die den Mächten schuldige Entschädigung weder ganz in Ländereien, noch ganz in Geld bestehen könne, ohne einem oder dem andern wesentlichen Interesse Frankreichs zu nahe zu treten, und daß es zweckmäßiger wäre, beide Verfahrensweisen zu verbinden, um beiden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bei ihren jetzigen Verhandlungen diese Verbindung zur Basis angenommen, und

sind eben so auch darüber einig, daß es nothwendig sey, auf bestimmte Zeit eine gewisse Anzahl verbündeter Truppen in den Gränzprovinzen Frankreichs stehen zu lassen. Sie sind übereingekommen, die verschiedenen, auf diese Basen gegründeten Verfügungen in einen Definitivtraktat zu vereinigen. In dieser Absicht und zu dem Ende haben Se. Majestät zc. für Sich und Ihre Verbündeten einerseits, und Sr. Maj. der König von Frankreich und Navarra andererseits, Ihre Bevollmächtigten ernannt, um über besagten Definitivtraktat zu unterhandeln, ihn abzuschließen und zu unterzeichnen, nämlich (folgen die Namen der Minister), welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel unterzeichnet haben. Art. 1. Die Gränzen Frankreichs bleiben so, wie sie im Jahre 1790 waren, bis auf die beiderseitigen in gegenwärtigem Artikel angegebenen Modifikationen: a) Im Norden bleibt die Gränzlinie, so wie sie in dem Pariser Traktat bestimmt worden, bis Quivrain gegenüber; von da geht sie längst den alten Gränzen der belgischen Provinzen des vormaligen Bisthums Lüttich und des Herzogthums Bouillon hin, so wie diese im J. 1790 waren, und so, daß die eingeschlossenen Territorien von Philippeville und Marienburg, nebst den gleichnamigen Festungen, so wie das ganze Herzogthum Bouillon ausserhalb der französischen Gränze zu liegen kommen. Von Willers bei Arval, an den Gränzen des Departement der Ardennen und des Herzogthums Luxemburg, bis Perle an der Chaussee, die von Thionville nach Trier führt, bleibt die Gränzlinie, wie sie im Pariser Traktat festgesetzt worden. Von Perle aus geht sie über Launsdorf, Walwich, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler, welche Dörfer nebst ihrem Gebiete sämtlich bei Frankreich verbleiben, bis Houvre und längst den alten Gränzen der Landschaft Saarbrück hin, so, daß Saarlouis und der Lauf der Saar nebst den rechts von der oben bezeichneten Linie gelegenen Dörfern und ihre Gebiete ausserhalb der franz. Gränzen zu liegen kommen. Von den Gränzen der Landschaft Saarbrück an wird die Gränzlinie die nämliche seyn, die gegenwärtig die Departements der Mosel und des Niederrheins von Deutschland trennt, bis zur Lauter hin, die dann bis zu ihrem Auffluss in den Rhein zur Gränze dienen soll. Das ganze auf dem linken Ufer der Lauter gelegene Gebiet, mit Einschluß der Festung Landau, wird zu Deutschland gehören. Die Stadt Weis-

senburg jedoch, durch welche dieser Fluß queer durchläuft, soll, nebst einem Rayon auf dem linken Ufer, ganz bei Frankreich bleiben. Dieser Rayon soll nicht über 1000 Toisen betragen, und durch die Kommissarien, welchen die zunächst vorzunehmende Gränzbestimmung übertragen werden wird, noch genauer bestimmt werden. b) Von dem Ausflusse der Lauter zu, längst den Departements des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura bis zum Kanton Waadt bleiben die Gränzen, wie sie durch den Pariser Traktat bestimmt werden. Der Thalweg des Rheins soll die Gränze zwischen Frankreich und den deutschen Staaten bilden; aber im Besizstande der Inseln, wie er in Folge einer neuen Besichtigung des Laufs dieses Flusses bestimmt werden wird, soll keine Veränderung statt finden, der Lauf des Flusses mag sich im Verfolg der Zeit verändern, wie er will. Es sollen innerhalb 3 Monaten von den beiderseitigen hohen kontrahirenden Mächten Kommissarien ernannt werden, um die besagte Besichtigung vorzunehmen. Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll zu Frankreich, und die andere Hälfte zu dem Großherzogthum Baden gehören. c) Um eine direkte Verbindung zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz herzustellen, soll der Theil der Landschaft Gex, der östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den Kanton Waadt, und westlich durch den Lauf der Versoix und eine Linie, welche die Gemeinden Colley, Bosoy und Megreiß in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begränzt wird, an den schweizerischen Bundesstaat abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt werden. Die französis. Douanelinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex ausserhalb dieser Linie zu liegen kommt. d) Von den Gränzen des Kantons Genf an bis zum mittelländischen Meere wird die nämliche Gränzlinie seyn, die im Jahr 1790 Frankreich von Savoyen und der Grafschaft Nizza trennte. Die Verhältnisse, welche der Traktat von 1814 zwischen Frankreich und dem Fürstenthum Monaco wieder hergestellte hatte, sollen für immer aufhören, und die nämlichen Verhältnisse zwischen diesem Fürstenthume und Sr. Maj. dem Könige von Sardinien statt finden. e) Alle in die Gränzen des franz. Gebiets eingeschlossenen Territorien und Distrikte, wie sie in gegenwärtigem Artikel festgesetzt worden, bleiben mit Frankreich vereinigt. f) Die hohen kontrahirenden Mächte werden innerhalb 3 Monaten, nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats, Kommissarien ernennen, um alles, was auf die beiderseitige Gränzbestimmung Bezug hat, in Ordnung zu bringen, und sobald, als diese Kommissarien mit der Arbeit zu Stande sind, sollen Charten angefertigt und die Gränzpfähle zu Bezeichnung der gegenseitigen Gränzen errichtet werden. Art. 2. Die Festungen und Distrikte, die nach vorstehendem Artikel nicht mehr zum französis. Gebiete gehören sollen, werden in der im 9. Artikel der gegenwärtigen Traktate beigefügten Militärkonvention bestimmten Frist den verbün-

deten Mächten übergeben, und Sr. Maj. der König von Frankreich leisten für sich und ihre Erben und Nachfolger auf ewige Zeiten auf die Souverainetäts- und Eigenthumsrechte Verzicht, die Sie bisher über die besagten Festungen und Distrikte ausübten. Art. 3. Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die hohen kontrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis ihres Wohlwollens und ihrer Fürsorge zu geben, unter sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die französis. Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Lieues von der Stadt Basel keine andere Festungswerke an deren Stelle zu errichten. Die Neutralität der Schweiz soll ferner auf das nördlich von einer Linie, die von Ugene ausläuft, und, den See von Annecy südlich mit eingeschlossen, über Javerge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingehet, so wie es durch den Artikel 92 der Schlußakte des Wiener Kongresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist, ausgedehnt werden. Art. 4. Die Geldentschädigung, welche Frankreich den verbündeten Mächten leisten soll, ist auf die Summe von 700 Millionen Franken bestimmt; die Art und Weise, die Termine und die Bürgschaft für die Bezahlung dieser Summe sollen durch eine besondere Konvention regulirt werden, welche eben so kräftig und gültig seyn soll, als wenn sie wörtlich in gegenwärtigen Traktat eingeschaltet wäre. Art. 5. Da der unruhige und gährende Zustand, den Frankreich nach so vielen gewaltsamen Erschütterungen, und vorzüglich nach der letzten Katastroph, ungeachtet der väterlichen Absichten des Königs und der Vortheile, welche allen Klassen seiner Unterthanen durch die Verfassungsurkunde geworden, nothwendig noch verspät, zur Sicherheit der benachbarten Staaten Maßregeln der Vorsicht und temporärer Gewährleistung erforderlich macht, so hat man es für unerläßlich gehalten, auf eine bestimmte Zeit Stellungen in Frankreich durch ein Korps von verbündeten Truppen besetzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Besetzung weder der Souveränität Sr. allerchristlichen Majestät, nach dem Besizstande, so wie er durch gegenwärtigen Traktat anerkannt und bestätigt worden, Eintrag thun soll. Die Zahl der Truppen soll sich nicht über 150.000 Mann belaufen. Den Oberbefehlshaber dieser Armee ernennen die verbündeten Mächte. Dieses Armeekorps wird die festen Plätze Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambray, le Quesnoy, Maubeuge, Landrecies, Avesnes, Rocroy, Sivert nebst Charlemont, Metziers, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Bilsch und den Brülentopf von Fort Louis besetzen. Da Frankreich für den Unterhalt der hierzu bestimmten Armee zu sorgen hat, so soll Alles, was sich auf diesen Gegenstand bezieht, in einer besondern Konvention regulirt werden. In dieser Konvention, welche eben so kräftig und gültig seyn soll, als wenn sie wörtlich in gegenwärtigen Traktat eingeschaltet wäre, sollen auch die Verhältnisse zwischen der

Okkupationsarmee und den Civil- und Militärbehörden des Landes regulirt werden. Diese militärische Besetzung kann höchstens fünf Jahre dauern, und vor diesem Termin endigen, wenn die verbündeten Souveräne, nach Verlauf von drei Jahren, in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich, die Lage und das gegenseitige Interesse, so wie die Fortschritte, welche die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich gemacht haben wird, reiflich erwogen und einstimmig anerkannt haben werden, daß die Beweggründe, welche diese Maßregel veranlaßten, nicht mehr vorhanden sind. Aber wie auch das Resultat dieser Berathschlagung ausfallen möge, nach Verlauf von fünf Jahren werden alle von den verbündeten Truppen besetzten Plätze und Stellen ohne weitem Aufenthalt geräumt und an Se. allerchristl. Majestät Ihre Erben und Nachfolger übergeben. Art. 6. Alle andere fremde Truppen, die nicht mit zu der Okkupations-Armee gehören, werden in bestimmten Fristen, welche der 9te Artikel der gegenwärtigen Traktate angehängten Militär-Konvention bestimmt, das französische Gebiet räumen. (Hier folgen nun noch einige Artikel über die Grundsätze, welche in Hinsicht der nicht vollzogenen Artikel des Traktats von 1814 befolgt werden sollen, die in diesem Augenblicke aber noch nicht redigirt sind.) Letzter Art. Der Pariser Traktat von 1814, so wie die Schlußakte des Wiener Kongress vom 9. Juni 1815, werden in allen Befehlungen, welche nicht durch die Klauseln des gegenwärtigen Traktats modifizirt worden, bestätigt und aufrecht erhalten.

Fürst von Hardenberg und Graf von Solz, königl. preuß. Botschafter, haben am 20. d. bei dem Könige und der Herzogin von Angouleme Besuche abgestattet. Letztere nahm am nämlichen Tage den Sitzungssaal der Deputirtenkammer in Augenschein.

Der Prozeß des ehemaligen Gen. Postdirektors, Grafen de la Balette, begann am 20. d. vor dem Pariser Assisenrichtshofe. Der Angeklagte erschien in schwarzem Kleide, mit dem großen Bande der Ehrenlegion und dem Kommandeurkreuze des Reunionsordens. Die Anklageakte wurde verlesen, worauf der kön. Gen. Advokat das Wort nahm. Der Angeklagte u. mehrere Zeugen, worunter man den Grafen Ferrand und dessen Gemahlin, den Staatsrath de Frondeville, Pair von Frankreich, und den Gen. Grafen Dessoie bemerkte, wurden hierauf verhört. Um 6 Uhr Abends wurde die Sitzung bis zum andern Tage Morgens 10 Uhr suspendirt. Die Advokaten Tripier und Lacroix - Frainville sind die Bertheidiger des Angeklagten.

In Schweizerblättern liest man folgende nähere Nachrichten aus Nismes: Vom 10. Nov. Sonntags, am 5., kam der Herzog von Angouleme zu Nismes an. Zwei protestantische Geistliche machten ihm sogleich ihre Aufwartung. Man hatte militärische Vorsichtsmaßregeln ergreifen, damit sie, ohne insultirt zu werden, durch die Volksmenge zu dem Prinzen gelangen könnten. Se. kön. Hoh. nahmen diese Deputation auf das wohlwollenste auf, und versicherten sie wiederholt, daß die Protestanten auf Ihren Schutz rechnen könnten. Die katholische

Geistlichkeit, welche von dem Prinzen dringend die Freilassung der noch in den Gefängnissen befindlichen Anstifter und Theilhaber der letzten Mordscenen verlangte, erhielt eine verneinende Antwort, in ernstem Ton ausgesprochen. Beruhigt durch die Gerechtigkeit und die Güte des Herzogs, schmeichelten sich die Protestanten, in den nächsten Tagen ihre Kirchen wieder geöffnet zu sehen; inzwischen war der Prinz (am 7.) kaum abgereiset, als die heftigste Gährung sich zeigte. Es wurde aufs neue geplündert, und Brand- und Mordversuche gemacht. Zu Calvignon hatten blutige Schlägereien statt. Zu Bannage wurden die größten Exzesse verübt. Zu Nismes selbst hörte man auf den Straßen u. öffentlichen Plätzen drohendes Geschrei gegen die Protestanten. Jeder zittert. Nur ein Wunder der Vorsehung scheint sie retten zu können. — Vom 14. Nov. Samstags, am 11., wurde entschieden, daß am nächsten Sonntag die protestantischen Kirchen nicht geöffnet werden sollten. Man wollte die Rückkehr des Departementskommendanten, Grafen de la Garde, und eines Theils der Truppen, worauf derselbe für die Erhaltung der Ordnung zählte, abwarten. Dieser General hatte den Herzog von Angouleme begleitet. Er kam endlich an. Die Protestanten erfuhren es Sonntags um 8 Uhr. Nun wollte man sogleich die Kirchen öffnen, welches man jedoch in der Folge unklug fand. Man beschloß, nur in einer einzigen Kirche Gottesdienst zu halten, und dabei alle den Umständen angemessene Vorsicht zu gebrauchen, auch nicht mit den Glocken läuten zu lassen. Ingeheim theilten die Protestanten einander diese Anordnung mit. Zitternd gieng man zur Kirche, mitten unter Hohngeziß und Drohungen. Die Zahl des schlechten Gesindels wuchs immer mehr an, und hatte sich bereits der Eingänge der Kirche bemächtigt, um Niemanden einzulassen, als Gen. Graf de la Garde erschien, und es dahin brachte, daß der Pöbel aus einander gieng. Die Thüren der Kirche öffneten sich endlich. Schon hatte der Geistliche die Kanzel bestiegen, als ein fürchterlicher Lärm sich von aussen hören ließ. Der Gottesdienst wurde demohngeachtet fortgesetzt; man betete und hofte. Plötzlich drang der Pöbel unter wildem Schreien, Schimpfen und Drohen in die Kirche; Schrecken bemächtigte sich aller Anwesenden. Nach einer Viertelstunde verließ sich der wüthende Haufen wieder. Der Geistliche hatte die Kanzel nicht verlassen; die Thüren wurden verschlossen, und der Gottesdienst fortgesetzt. Bald aber entstand eine neue Unterbrechung. Die Fanatiker suchten mit Gewalt die Thüren zu öffnen, welches ihnen auch endlich gelang. Nachdem die versammelte Gemeinde gegen eine Stunde in tödtlicher Angst zugebracht hatte, kam bewaffnete Gewalt an; jeder glaubte nun, mit einiger Sicherheit nach Haus zurückkehren zu können; aber man gieng neuen Schrecknissen entgegen; Weiber wurden geschlagen; Greise wurden niedergeworfen, und im Rothe herumgeschleift; die Gegenwart des Gen. de la Garde allein hinderte größere Gewaltthatigkeiten. Plötzlich hörte man einen Schuß, und bald erfuhr man, daß dieser würdige General durch einen Pistolenschuß tödtlich

verwundet worden war. Der Mörder, ein gewisser Boisset, entkam mit Hilfe des Pöbels. Diese blutige That genügte inzwischen dem Raub- und Mordgesindel noch nicht. Es stürmte nach der Kirche zurück, schlug mit Aexten die Thüren ein, bemächtigte sich alles Silbergeräths, zerriß das geistliche Amtskleid, und verwandelte den Tempel des Herrn in einen Schauplatz der Verwüstung und des Greuels. Diese Schandthaten dauerten den ganzen Tag hindurch. Die Nacht vom Sonntag auf den Montag verfloß unter bangen Besorgnissen. Heute endlich erfährt man, daß der Gen. Briche mit einigen Truppen angekommen ist, um Ruhe und Ordnung herzustellen ic.

Am 20. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 55 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 102 $\frac{1}{2}$  Fr.

#### D e s t r e i g.

Die Wiener Zeitung vom 19. d. meldet: „Bei den nunmehr glücklich eingetretenen friedlichen Verhältnissen haben Se. Maj. der Kaiser zu befehlen geruhet, daß vor der Hand nachstehende Aufstellungen bei der Armee zu erfolgen haben, nämlich: zwei siebenbürger Jägerbataillons; zwei deutsche leichte Bataillons; zwei bukowiner Freibataillons; dreizehn galizische Reservebataillons; sechs galizische Garnisonsbataillons; zwei Stabsinfanteriebataillons; zwei Sanitätsbataillons, und zehn Eskadronen Stabs- und Landwehrdragoner; die gesamten Reservedivisionen und Kompagnien der deutschen Infanterieregimenter und Jägerbataillons; die Reservedivisionen der gesamten Kavallerieregimenter, so wie die 52 Reitereskadronen, dann 52 Fuhrwesen divisionen. Die 50 deutschen Landwehrbataillons werden, bis zu ihrer erfolgenden Auflösung, vorläufig beurlaubt. Durch diese Aufstellungen werden dem Nähr- und Erwerbstande mehr als hunderttausend Individuen zurückgegeben.“

Am 18. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 37 $\frac{1}{2}$  Ufo und zu 368 $\frac{1}{2}$  zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 373 $\frac{1}{2}$  (Abends 6 Uhr zu 374.)

#### P r e u s s e n.

(Auszug der Berliner Zeitungen vom 18. d.) Am 16. Abends 7 Uhr trafen Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland in Potsdam ein, und wurden daselbst von Sr. Maj. dem Könige, der Prinzessin Charlotte, dem Prinzen Wilhelm von Preussen und dessen Gemahlin bewillkommend empfangen. Am 17. Mittags gegen 1 Uhr begaben sich Ihre Maj. die Kaiserin, in Begleitung der Prinzessin Charlotte, aus Potsdam nach Charlottenburg, woselbst Sie von dem Könige und dem Prinzen Wilhelm nebst dessen Gemahlin erwartet wurden. Nach eingenommenem Dejeuner erhoben sich die höchsten Herrschaften in mehreren sechsspännigen königl. Gallawagen in einem feierlichen Zuge hierher nach der Residenz. Auf der Hälfte des Weges nach Charlottenburg wurden Ihre kais. Maj. von der Generalität ehrerbietig bewillkommend, und, vor ihrem Wagen herreitend, nach der Stadt herein geführt. Die gesamte Garnison stand vom Thore an, zur Rechten des Weges, in Parade aufgestellt; aus dem im Thiergarten aufgeschützten Geschütz ward

eine Salve von 107 Schüssen gegeben, und während des Einzuges mit allen Stücken geläutet. Bei der Ankunft auf dem königl. Schlosse wurden Ihre kais. Maj. beim Aussteigen aus dem Wagen von sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des kön. Hauses und deren Hofstaaten empfangen, und in die zu Ihrer Ausnahme bestimmten Appartements, König Friedrich Wilhelm II., begleitet, woselbst sodann bei Ihrer Maj. Tafel war, an welcher sämtliche Wittglieder der königl. Familie sich anwesend befanden. Mit Einbruch der Nacht waren die öffentlichen Gebäude und ein großer Theil der Stadt erleuchtet. — Königl. preuß. Seits sind bei Ihrer kais. Maj. angestellt: als Oberhofmeisterin, die Fürstin Blücher; als Hofdamen, das Fräulein von Bierega und die Gräfin von Tauenzien; als Oberhofmeister, der Graf v. Moltke; als Kammerherren, die Grafen v. Haake und v. Schlafen. — Der kais. russ. General Graf von Rostopschin ist von Paris hier eingetroffen.

#### T ü r k e i.

Nachrichten aus Konstantinopel vom 25. Okt. zufolge herrschte das Pestübel fortan nicht nur in verschiedenen Bezirken der Hauptstadt (wo es sich selbst in den Pallast des Großmessiers eingeschlichen), sondern hatte sich leider auch in der Nachbarschaft von Bujukdere zu Terapia, und unter den Truppen der nächstgelegenen Batterie gezeigt. Man hoffte jedoch, daß die nunmehr eintretende kalte Witterung den weiteren Fortschritten dieser Seuche Einhalt thun würde.

Mannheim. [Vorladung und Steckbrief.] Der von hier gebürtige von dem Großherzog. Bad. leichten Infanteriebataillon entwichene Christian Grohe, wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden.

Da sich nach offiziell eingelaufener Anzeige der vorgedachte Christian Grohe, welcher schon im Jahre 1813 in der Großherzog. B. d. Staats-Zeitung desselben Jahres No. 215 17 25 und dem Anzeigebblatt des Rektor-, Main- und Tauberkreises No. 62 63 64 im ersten Grade mündtlich erklärt wurde, eine Fortsetzung seines lieberlichen Lebenswandels, und in der Stadt und Umgegend von Berthheim mehrere bedeutende Betrügereien zu Säulden kommen ließ, und nachdem er sich von dort nach, unter falschen Namen, kontrahirter bedeutender Schuldenlast, heimlich entfernt, wahrscheinlich fortführt, in gleicher Absicht jene Gegenden zu durchstreifen, so werden zugleich alle in- und auswärtige Behörden dienstfreundschäftlich ersucht, auf diesen sehr gefährlichen unten signalisirten Menschen zu fahnden, ihn auf Betreten zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an die unterzeichnete Behörde zu überliefern.

Mannheim, den 23. Nov. 1815.

Großherzogliches Stadtm.

v. Jagemann.

S i g n a l e m e n t.

Christian Grohe, aus Mannheim gebürtig, ledig, 23 Jahr alt, gegen 6 Fuß hoch, jugendlichen vollkommenen Angesichts, dunkle Haare, a la Titus geschnitten, Augenbraunen und Anebelbart von gleicher Farbe, kleine etwas tief liegende Augen, ist vorzüglich kenntlich an der Narbe eines Kugelstreifschusses in der innern Fläche der rechten Hand, und trägt nach geschwebener Anzeige einen grauen Frak, dann hellblauen Ueberrock und Hosen.